



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

Amtliche Leitsätze

1. Mit der Rücknahme des Nachprüfungsantrages in der Beschwerdeinstanz wird die Rechtshängigkeit beseitigt, und zwar mit der Konsequenz, dass bereits ergangene, aber noch nicht bestandskräftige Vergabekammerbeschlüsse wirkungslos werden. Da ausdrücklich die Rechtshängigkeit rückwirkend entfällt, entfällt auch das durch die Zustellung des Antrags ausgelöste Zuschlagsverbot aus § 115 Abs. 1 GWB.
2. Für den Ausschluss eines Angebotes wegen gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen kommt es maßgeblich auf den Zeitpunkt der Eintragungen im Handelsregister an.

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrages im Schienenpersonennahverkehr im Maas-Rhein-Lippe Netz

VK 25/07

der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

gegen

den xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin zu 1)

und

den xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin zu 2)

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beigeladene zu 1)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Beigeladene zu 2)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Schiborski

am **26. Oktober 2007** beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15.000 € festgesetzt.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegner zu 1) und zu 2) wird für notwendig erklärt.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegner zu 1) und zu 2).

Gründe

I.

Die Antragsgegner schrieben im Dezember 2005 im Verhandlungsverfahren die Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr auf den Linien Düsseldorf – Gelsenkirchen – Hamm und Venlo – Düsseldorf- Wuppertal – Hamm unter der Be-

zeichnung Wettbewerbsverfahren zum Betrieb des Maas-Rhein-Lippe Netzes als Dienstleistung der Kategorie 18 europaweit aus.

Der geschätzte Gesamtauftragswert beläuft sich auf ca. 300 Mio. €, wobei die Vertragslaufzeit 16 Jahre betragen soll.

Im April 2007 wurde wegen dieser Vergabe ein Nachprüfungsverfahren der Vxxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH vor der Vergabekammer Münster eingeleitet, das mit Beschluss vom 19. Juni 2007, VK 12/07, beendet wurde. Dem Nachprüfungsantrag wurde stattgegeben, und zwar u.a. weil die Vergabekammer die gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen bei der Antragstellerin aus dem Verfahren VK 12/07 während des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs für zulässig gehalten hatte.

Gegen diesen Beschluss wurde sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf, Verg 21/07, eingelegt. In einer mündlichen Verhandlung am 09.08.2007 soll der Vergabesenat erläutert haben, dass die gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen bei der Vxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH wohl zwingend zum Ausschluss des Angebots führen müssten.

Mit Beschluss des OLG Düsseldorf vom 12.09.2007, Verg 21/07, wurde die Verkündung einer Entscheidung ausgesetzt auf den 26.09.2007.

Mit Schreiben vom 25.09.2007 an das OLG Düsseldorf nahm die Vxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx GmbH ihren Nachprüfungsantrag zurück. Sie führte aus, dass die Antragsgegner in die Rücknahme des Nachprüfungsantrages eingewilligt hätten, während die Zustimmung der Beigeladenen für die Wirksamkeit der Rücknahme nicht erforderlich sei. Die Antragsgegner bestätigten die Einwilligung in die Antragsrücknahme mit Schreiben vom 25.09.2007 unmittelbar gegenüber dem OLG Düsseldorf.

Am 25.09.2007 erteilten die Antragsgegner nach Rücknahme des Antrages den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) aus dem Verfahren VK 12/07 (Rxxxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG) durch Übersendung eines Telefaxes.

Am 26.09.2007 hob das OLG Düsseldorf den Verkündungstermin in dem Verfahren Verg 21/07 auf und gab der Rxxxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG Gelegenheit, sich zur Rücknahme des Nachprüfungsantrags zu äußern.

Am gleichen Tag beantragte die Axxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH, die in dem Verfahren VK 12/07 als Beigeladene zu 2) teilnahm, die Einleitung eines neuen Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Münster. Der Antrag wurde den Antragsgegnern am 26.09.2007 zugestellt. Weder der Antragstellerin noch der Kammer war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass der Zuschlag bereits einen Tag zuvor erteilt worden war.

Nachdem der Antragstellerin bekannt wurde, dass der Zuschlag bereits einen Tag vor Zustellung des Nachprüfungsantrages erteilt worden war, rügte sie diese Verhaltensweise gegenüber den Antragsgegnern mit Schreiben vom 27.09.2007.

Mit Beschlüssen vom 10.10.2007 und 16.10.2007 wurden die Rxxxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG als Beigeladene zu 1) und die Dxxxxxxxxxxxxx als Beigeladene zu 2) in dem neuen Verfahren beigeladen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, der Zuschlag habe nicht auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) erteilt werden dürfen. Denn bei der Beigeladenen zu 1) habe es ebenfalls zwischen dem Teilnahmeantrag und der Angebotswertung eine Änderung in der Person des Bieters gegeben.

Ab dem 01.01.2007 sei das Joint-Venture Rxxxxxxxxxxxxx im Rahmen einer Realteilung in zwei Unternehmen aufgeteilt und die einzelnen Verkehrsbetriebe je einer Gesellschaft zugeordnet worden. Bei der Rxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx seien die SPNV-Leistungen Axxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und Fxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx sowie das Busgeschäft verblieben. Die nordrhein-westfälischen SPNV-Leistungen seien auf die neu gegründete Fa. Kxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH übertragen worden. Beide Neugründungen seien im Handelsregister eingetragen. Aktivitäten der Beigeladenen zu 1) seien seitdem nur noch in diesem Nachprüfungsverfahren zu verzeichnen. Auch der Spaltungs- und Übernahmevertrag sei schon im Februar 2007 notariell beurkundet worden. Alle Voraussetzungen für die Eintragung in das Handelsregister lägen vor; man warte offensichtlich nur noch auf die Vergabe der SPNV-Leistungen im Maas-Rhein-Lippe Netz.

Die Antragstellerin meint, der Nachprüfungsantrag sei zulässig, weil gemäß § 114 Abs. 1 GWB der Zuschlag an die Beigeladene zu 1) aus folgenden Gründen nicht wirksam erteilt worden sei.

Es handele sich bei dem abzuschließenden Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, für den nach § 57 VwVfG NW die Schriftform gelte. Hier sei der Zuschlag am 25.09.2007 per Fax erteilt worden, was gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NW nicht genüge, so dass das Rechtsgeschäft nach § 125 BGB nichtig sei.

Zudem habe das Zuschlagsverbot gemäß § 118 Abs. 3 GWB noch bestanden; ein Verstoß führe zur Nichtigkeit nach § 134 BGB.

Die Antragstellerin meint, dass das Zuschlagsverbot in § 118 Abs. 3 GWB nur unvollständig geregelt sei und nicht alle Fallgestaltungen erfasse. Das Zuschlagsverbot solle aber verhindern, dass der Auftraggeber kurzerhand vollendete Tatsachen schafft und sei damit unabdingbar erforderlich, um einen effektiven Primärrechtsschutz zu gewähren. Aufgrund dessen müsse das Zuschlagsverbot auch bei denjenigen Fällen, die in § 118 GWB nicht geregelt sind, beachtet werden. Nicht erfasst würden die Fälle, in denen das Vergabeverfahren -trotz Einlegung der sofortigen Beschwerde- weitergeführt werde, indem die Vergabestelle die angeordnete Wiederholung der Wertung vornehme oder der Antragsteller den Nachprüfungsantrag oder die Beschwerde zurücknehme.

Bei der erneuten Wertung der Angebote während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens könne der Primärrechtsschutz nicht tangiert werden, weil das Ergebnis dieser Wertung gemäß § 13 VgV jedenfalls allen beteiligten Bietern in dem Vergabeverfahren mitgeteilt werden muss, so dass diese ihre Rechte in einem neu einzuleitenden Nachprüfungsverfahren wahren könnten.

Keine Regelung gäbe es auch für die Rücknahme der Beschwerde, weil diese ohne Kenntnis der übrigen Verfahrensbeteiligten zu einer Beendigung des Verfahrens führe und der Zuschlag sofort erteilt werden könnte. Auch das Ende des Zuschlagsver-

bots bei der Rücknahme des Nachprüfungsantrages im Verfahren vor der Vergabekammer oder dem Beschwerdegericht sei nicht ausdrücklich geregelt.

Die Antragstellerin meint, das Verfahren vor der Vergabekammer könne nicht als reines Verwaltungsverfahren angesehen werden. Insofern sei es schon bedenklich, dass mit der Rücknahme des Nachprüfungsantrages eine Verfahrensvoraussetzung für die Sachentscheidung einfach entfalle. Vielmehr müsse man zwischen den Verfahrensvoraussetzungen und der Anhängigkeit eines Verfahrens vor einer Nachprüfungsinstanz sauber trennen. Die rein verwaltungsverfahrenrechtliche Lösung schaffe Transparenzdefizite und gefährde damit die Gewährung des effektiven Primärrechtsschutzes. Denn ein dritter Bieter, der im Verfahren beigeladen ist, und von einem eigenen Nachprüfungsantrag bislang Abstand genommen habe, weil er sich der Verletzung eigener Rechte nicht hinreichend sicher war und auf das Zuschlagsverbot des § 115 Abs. 1 GWB vertrauen konnte, könnte infolge eines Wirksamwerdens der Rücknahme des Nachprüfungsantrages mit Eingang bei der Vergabekammer vor vollendete Tatsachen gestellt werden, wenn der Antragsgegner ab diesem Zeitpunkt schon den Zuschlag wirksam erteilen kann.

Das Ende des Zuschlagsverbots müsse somit durch irgendeine Art der Einstellungsentscheidung, mit der die Rechtshängigkeit des Nachprüfungsverfahrens beendet werde, herbeigeführt werden.

Werde der Nachprüfungsantrag erst in der Beschwerdeinstanz zurückgenommen, so müsse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entscheidung der Vergabekammer und des Beschwerdeverfahrens differenziert werden. Das Beschwerdeverfahren werde durch die Rücknahme des Antrages nicht unmittelbar berührt, sondern es entfalle lediglich die Beschwer. Es müsse aber noch durch eine Gerichtsentscheidung des Beschwerdegerichts das anhängige Verfahren eingestellt werden, indem beispielsweise eine übereinstimmende Erledigung erklärt werde und im Einstellungsbeschluss festgestellt wird. Eine verfahrensbeendende Wirkung habe die Rücknahme des Nachprüfungsantrages in Bezug auf das Beschwerdeverfahren deshalb nicht.

Die Rechtsprechung zu den Auswirkungen der Rücknahme des Nachprüfungsantrages in der Beschwerdeinstanz auf den bereits vorliegenden Vergabekammerbeschluss sei widersprüchlich. Bereits in der Entscheidung des OLG Naumburg, 17.07.2007, 1 Verg 5/07, wonach die Rücknahme des Nachprüfungsantrages in der Beschwerdeinstanz nicht der Zustimmung des Antragsgegners bedürfe, werde nicht deutlich zwischen der zivilprozessualen Situation aus § 269 Abs. 1 ZPO und der Antragsrücknahme entschieden. Letztlich erlaube das OLG Naumburg die Zuschlagerteilung erst dann, wenn sich das Beschwerdeverfahren tatsächlich erledigt habe.

Demgegenüber vertrete das OLG Düsseldorf, 29.04.2003, Verg 47/02, die Auffassung, dass mit der Rücknahme des Nachprüfungsantrages im Beschwerdeverfahren der Vergabekammerbeschluss insgesamt wirkungslos werde. Dabei berufe sich das OLG Düsseldorf auf eine Kommentarmeinung von Kopp/Ramsauer. Dies sei allerdings eine Mindermeinung im Verwaltungsverfahrenrecht. Nach der herrschenden Meinung, die auch mit § 43 Abs. 2 VwVfG korrespondiere, sei die Rücknahme eines Antrages nur bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Denn das Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG ende mit dem Erlass des Verwaltungsaktes, nicht aber mit dem Eintritt der Bestandskraft. Bekannt gegebene Verwaltungsakte blieben wirksam gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG, solange sie nicht durch Rücknahme, Widerruf,

anderweitiger Aufhebung sowie Erledigung durch Zeitablauf oder Erledigung auf andere Weise sich erledigt hätten. Insbesondere gelte dies nach Auffassung des BVerwG, 15.05.1997, 2 C 3/96 bei mehrpoligen Verhältnissen, bei denen die Interessen von Dritten berührt werden könnten.

Daraus folge, so meint die Antragstellerin, dass die Wirkungslosigkeit des Vergabekammerbeschlusses erst formal vom Beschwerdegericht festgestellt werden müsste und hierauf erst das Ende des Zuschlagsverbots bewirkt werde.

Aber auch aus anderen obergerichtlichen Entscheidungen lasse sich entnehmen, dass für den Fall der Stattgabe des Nachprüfungsantrages aufgrund der Anordnung der Vergabekammer das Zuschlagsverbot bereits kraft Gesetzes (§ 118 Abs. 3 GWB) bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens fortduere oder jedenfalls der Rechtsschutz auch für Beigeladene nicht verloren gehe, weil nach einer Neuwertung die Vergabestelle die beteiligten Bieter erneut gemäß § 13 VgV zu informieren habe.

Somit ende auch das Zuschlagsverbot (aufgrund des Vergabekammerbeschlusses) erst mit dem Eintritt der Erledigung des Beschwerdeverfahrens, die jedoch nicht automatisch eintrete, sondern durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Parteien oder durch Beschluss des Oberlandesgerichts festgestellt werden müsste.

Die Erledigung und damit der Abschluss des Beschwerdeverfahrens sei bis zum 26.09.2007, dem Tag der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens VK 25/07, nicht eingetreten. Infolgedessen habe das Zuschlagsverbot am 25.09.2007 noch bestanden.

Weiterhin trägt die Antragstellerin vor, durch das kollusive Zusammenwirken der Antragsgegner und der Beigeladenen zu 1) sei der Vertragsschluss auch wegen eines Verstoßes gegen § 138 BGB unwirksam. Die Antragstellerin behauptet, dass in der mündlichen Verhandlung am 09.08.2007 der Vergabesenat der Auffassung gewesen sei, dass es hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen nicht auf die formelle, sondern auf die materielle Betrachtung ankomme und geplante Änderungen zukünftiger Umstände, die schon hinreichend vorhersehbar seien, im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden müssten. Die Antragstellerin verweist darauf, dass immerhin drei von fünf Verfahrensbeteiligten die Äußerungen in gleicher Weise verstanden hätten. Insofern könne man annehmen, dass auch die Antragsgegner und die Beigeladene zu 1) dies ebenso verstanden haben müssten. Wenn aber der Zuschlag in positiver Kenntnis dieses Umstandes dennoch erteilt würde, lägen die Voraussetzungen des § 138 BGB vor.

Zudem hätten die Antragsgegner im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Az. 12 L 367/07) erklärt, vorläufig, d.h. bis zu einer Entscheidung der Kammer des Verwaltungsgerichts, nicht zu vollziehen, also den Zuschlag nicht zu erteilen, so dass auch insofern Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 BGB anzunehmen sei.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet.

Der Vergabesenat habe in der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren Verg 21/07 die Rechtsauffassung geäußert, dass selbst dann, wenn der rechtliche Vollzug der Aufspaltung, also die Eintragung in das Handelsregister erst nach Zuschlagerteilung erfolgen würde, das Angebot auszuschließen sei. Denn wirtschaftlich komme

dies einer Neuvergabe des Auftrages gleich. Es komme nicht auf den Umstand der Eintragung in das Handelsregister an, sondern die Eignungsprüfung sei eine Prognoseentscheidung, in deren Rahmen zukünftige Umstände, die schon hinreichend vorhersehbar sind, zu berücksichtigen seien.

Zudem sei der weitaus größere Teil der von der Beigeladenen zu 1) angegebenen Referenzen infolge der Realteilung auf die Fa. Kxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH entfallen. Denn die von der Eurobahn Bxxxxxxx in NRW und Niedersachsen erbrachten Leistungen seien als Referenzen angegeben worden, würden aber schon heute nicht mehr von der Beigeladenen zu 1) erbracht, sondern von der Fa. Kxxxxx Dxxxxxxxxxxx GmbH.

Darüber hinaus entspreche das Angebot der Beigeladenen zu 1) nicht den Mindestanforderungen der Ausschreibung, weil die mutmaßlichen Kombinationen aus 4-teiligen und 5-teiligen Zügen eine Gesamtzuglänge ergebe, die die Bahnsteiglängen in den Bahnhöfen Bxxxxxl und Dxxxxx überschreite. In den Ausschreibungsunterlagen sei gefordert worden, dass die Fahrzeuge allen technischen und gesetzlichen Anforderungen des Infrastrukturbesitzers zu entsprechen haben. Im Übrigen sei dies auch eisenbahnrechtlich unzulässig.

Die Antragstellerin trägt hinsichtlich des Hinweises der Vergabekammer auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, 26.01.2005, Verg 45/04, vor, dass diese Fallgestaltung hier nicht vorliege. Im Streit stehe die gesellschaftsrechtliche Umwandlung eines Bieters als Rechtsträger. Damit würde eine Vertragspartei geändert, was nach § 24 VOL/A unzulässig sei, und der Bieter als Rechtsträger existiere dann nicht mehr. Demgegenüber sei es in der Entscheidung Verg 45/04 nicht um den Fortbestand des Bieters gegangen, sondern um das Fortbestehen einer Grundvoraussetzung für die Auftragserfüllung. Die technische Leistungsfähigkeit habe nach der Veräußerung eines Betriebsteils eines Bieters in Frage gestanden, was aber nicht die Veränderung eines Angebotes im Wege von Nachverhandlungen – wie bei den gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen – zur Folge habe. Hinsichtlich der Identität des Bieters hätten keine Zweifel bestanden.

Zu dem Hinweis der Beigeladenen zu 1) zu eigenen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen trägt die Antragstellerin vor, dass es sich dabei nicht um sie handle, sondern um die Axxxxxxxxxxx GmbH.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegnern zu untersagen, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) zu erteilen,
2. die Antragsgegner zu verpflichten, den Zuschlag auf das Angebot der Antragstellerin zu erteilen,
3. den Antragsgegnern die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegner beantragen,

1. die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen,
2. die Hinzuziehung eines anwaltlichen Rechtsbeistandes auf Seiten der Antragsgegner zu 1) und zu 2) für notwendig zu erklären,
3. die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegner meinen, dass der Nachprüfungsantrag offensichtlich unzulässig ist, weil durch die Zuschlagserteilung an die Beigeladene zu 1) vor der Einleitung des neuen Nachprüfungsverfahrens das Verfahren wirksam beendet worden sei. Sie verweist insoweit auf das Telefaxschreiben an die Beigeladene zu 1) vom 25.09.2007.

Allein durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages der Vxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx GmbH in der Beschwerdeinstanz sei das Verfahren VK 12/07 beendet worden; der Einstellungsbeschluss des OLG Düsseldorf habe lediglich deklaratorische Wirkung.

Streitig sei lediglich, ob die Wirksamkeit der Antragsrücknahme von der Einwilligung der Antragsgegnerin abhängt, was hier aber dahinstehen könne, weil diese ihre Einwilligung erklärt habe.

Mit der Rücknahme sei somit die Rechtshängigkeit von Anfang an beseitigt worden, so dass es kein Zuschlagsverbot mehr gab und der Zuschlag sofort erteilt werden konnte.

Die Ausführungen der Antragstellerin zu §§ 134, 138 BGB seien geradezu fernliegend; der Anwendungsbereich der Vorschriften sei nicht eröffnet. Im Übrigen sei die Antragstellerin bereits in dem Verfahren VK 12/07 beigeladen gewesen, so dass sie alle Antrags- und Vortragsrechte habe nutzen können. Es würde dem Sinn der Beiladung widersprechen, wenn sie in der gleichen Sache mit den gleichen rechtlichen Erwägungen ein neues Nachprüfungsverfahren einleiten dürfte.

Im Übrigen, so tragen die Antragsgegner vor, habe der Vergabesenat in der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren Verg 21/07 ausdrücklich offen gelassen, ob das Angebot der Beigeladenen zu 1) auszuschließen sei. Richtig sei vielmehr, dass es einen Bieterwechsel bei der Beigeladenen zu 1) bislang nicht gegeben habe.

Hinsichtlich der Verletzung von eisenbahnrechtlichen Vorschriften verweisen die Antragsgegner auf den Beschluss der Vergabekammer in Sachen VK 12/07.

Die Beigeladene zu 1) trägt vor, der Zuschlag sei wirksam erteilt worden. Die Antragsgegner seien nicht aufgrund eines fortbestehenden Zuschlagsverbots an der Zuschlagserteilung am 25.09.2007 gehindert gewesen. Denn mit der Rücknahme des Nachprüfungsantrages sei der Beschluss der Vergabekammer zu VK 12/07 wirkungslos geworden, wobei diese Rechtswirkung allein durch Eingang der Antragsrücknahme bei Gericht eintrete. Im Übrigen habe auch die Zustimmung der Antragsgegner vorgelegen, soweit diese überhaupt erforderlich gewesen sei. Andere Gründe für eine Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages lägen nicht vor; insbesondere liege keine Nichtigkeit gemäß § 138 BGB vor, weil durch den Beschluss der Vergabekammer zu VK 12/07 attestiert worden sei, dass ihr Angebot eben nicht aufgrund der nach wie vor nicht vollzogenen Umstrukturierung aus dem Verfahren hätte ausgeschlossen werden müssen. Da die Möglichkeit der Anrufung der Vergabekammer auf die Zeit beschränkt sei, zu der noch auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens eingewirkt werden könne, sei ein nach Zuschlagserteilung eingeleitetes Nachprüfungsverfahren von vornherein unzulässig, so BGH, 19.12.2000, X ZB 14/00. Diese Auffassung habe das OLG Düsseldorf in einem Beschluss vom 23.05.2007, Verg

14/07, erneut bestätigt. Zudem habe das OLG darauf verwiesen, dass die Erteilung des Zuschlags keinem gesetzlichen Formerfordernis im Sinne des § 126 BGB unterliege und entweder mündlich oder schriftlich erfolgen könne. Auch die Zuschlagserteilung durch Telefax sei wirksam.

Weiterhin legte die Beigeladene zu 1) einen aktuellen Handelsregisterauszug vom 17.10.2007 vor, aus dem sich ergibt, dass die Firma Rxxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG weiterhin im Handelsregister eingetragen ist. Die Beigeladene zu 1) behauptet, dass in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht keine ausdrückliche abschließende Aussage zu der Frage, ob auch ihr Angebot auszuschließen sei, getroffen worden sei.

Im Übrigen behauptet die Beigeladene zu 1) die Antragstellerin sei erst mit Wirkung vom 01.01.2006 gegründet worden, wobei die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge bereits am 13.12.2005 abgelaufen sei. Ein Unternehmen, das einen Teilnahmeantrag nicht abgegeben habe, könne auch nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Die Vorsitzende hat die Frist für die Entscheidung der Vergabekammer vorsorglich gemäß § 113 Abs. 1 GWB bis zum 23.11.2007 verlängert.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auf Nachfrage der Kammer gemäß § 112 Abs. 1 GWB einverstanden erklärt. Im Übrigen hat die Kammer mit Verfügung vom 19.10.2007 die Beteiligten darauf hin gewiesen, dass die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages als unzulässig beabsichtigt sei und den Parteien nochmals Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

II.

1. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der VK Münster vom 19.06.2007, VK 12/07, Seiten 17 und 18 wird die Zuständigkeit der Vergabekammer angenommen.

2. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass sie ein Angebot vorlegte und sie mit diesem Angebot nach Ausscheiden der Vxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx GmbH mittlerweile auf dem 2. Platz liegt, soweit lediglich auf dem Preis abgestellt wird.

Der Antragsbefugnis steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin bereits in dem Verfahren VK 12/07 als Beigeladene zu 2) beteiligt und die Sache bereits vor dem OLG Düsseldorf, Verg 21/07, anhängig war (§§ 90 VwGO; 261 ZPO). Die Rechtshängigkeit setzt jedenfalls die Identität des Streitgegenstands voraus. Sind bei verschiedenen Nachprüfungsverfahren mehrere Bieter vorhanden, so fehlt es an der sachlichen Identität. Denn Gegenstand des Vergabenachprüfungsverfahrens ist die Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte des jeweiligen Bieters. Bei verschiedenen Antragstellern kann es sich nicht um die Verletzung desselben subjektiven Rechts handeln. Dass die Antragsteller letztlich das gleiche Ziel verfolgen, nämlich den Zuschlag zu erhalten, ist für die Bestimmung des Streitgegenstandes im Nachprüfungsverfahren nicht von maßgeblicher Bedeutung, weil die Vergabekammer in erster Linie die Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte des jeweiligen Antragstellers zu treffen hat, OLG Frankfurt, 20.12.2000, 11 Verg 1/00.

Die Beiladung in einem Nachprüfungsverfahren soll zwar der Beschleunigung und der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen dienen, rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Sperrwirkung der Rechtshängigkeit. Diesem Ziel dient es auch, wenn ein in einem Nachprüfungsverfahren Beigeladener jederzeit seine Prozessstellung wechseln kann. Dies ist beispielsweise immer dann erforderlich, wenn der Beigeladene Beanstandungen vorträgt, die sich generell auf die Ausschreibung beziehen. Bereits im Beschluss der Kammer in dem Verfahren VK 12/07, S. 29, hat die Kammer darauf hingewiesen, dass ein Beigeladener andere Beanstandungen, die die Ausschreibung als solche betreffen, nicht beanstanden kann. Dafür müsste der Beigeladene selbst rügen und diese zum Gegenstand eines eigenen Nachprüfungsantrages machen.

3. Bereits mit Schreiben vom 03.04.2007 rügte die Antragstellerin, dass wegen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der Zuschlag nicht auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) erteilt werden dürfte. Nachdem sie von dem Zuschlag erfahren hatte, rügte sie auch noch ausdrücklich die aus ihrer Sicht unzulässige Erteilung des Zuschlags mit Schreiben vom 27.09.2007 gegenüber den Antragsgegnern.

4. Der Nachprüfungsantrag wird jedoch als unzulässig im Sinne von § 114 Abs. 2 GWB zurückgewiesen.

Gemäß § 114 Abs. 2 GWB kann ein bereits erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden. Der Zuschlag ist am 25.09.2007 wirksam erteilt worden. Nichtigkeitsgründe liegen nicht vor.

a) Eine Nichtigkeit gemäß § 13 S. 6 VgV ist nicht ersichtlich, weil die Antragsgegner bereits vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens VK 12/07 die Bieter, wozu auch die jetzige Antragstellerin zählt, ordnungsgemäß darüber informiert hatte, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) erteilt werden sollte.

b) Die Erteilung des Zuschlags verstieß auch nicht gegen das gesetzliche Zuschlagsverbot des § 115 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 134 BGB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen. Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt, § 118 Abs. 3 GWB.

Daraus ergibt sich, dass das durch die Zustellung des Antrags bedingte Zustellungsverbot im Sinne des § 115 Abs. 1 GWB solange gilt, wie das Verfahren vor der Vergabekammer anhängig ist oder – soweit dem Nachprüfungsantrag stattgegeben wurde – in der Beschwerdeinstanz eine Entscheidung des Beschwerdegerichts noch aussteht. In beiden Fallgestaltungen ist damit von der Rechtshängigkeit des Streitiges auszugehen.

Wird allerdings der Antrag bzw. im Sinne von § 269 Abs. 3 ZPO die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit nicht mehr anhängig; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf, und zwar auch noch in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz.

Überträgt man diese Vorschriften auf die Entscheidung der Vergabekammer und das Vergabekammerverfahren, so ist durch die Rücknahme des Antrages auf Nachprüfung durch den Antragsteller, was auch noch in der Beschwerdeinstanz erfolgen kann, der Rechtsstreit nicht mehr anhängig und der bereits bekanntgegebene Beschluss der Vergabekammer wird damit - entgegen § 43 Abs. 2 VwVfG- wirkungslos. Davon zu unterscheiden ist die Rücknahme der Beschwerde vor dem Oberlandesgericht, die hier allerdings nicht vorgelegen hat.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Ausführungen der Antragstellerin durchaus nachvollziehbar sind, solange man das Vergabekammerverfahren lediglich als Verwaltungsverfahren ansieht und die Besonderheit des Zuschlagsverbots für alle nach § 109 GWB an dem Verfahren Beteiligten annimmt. In einem Verwaltungsverfahren können jedenfalls bekannt gegebene Verwaltungsakte, zumal wenn dadurch auch noch im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Rechte und Pflichten der Beteiligten betroffen sind, so wie dies in der Entscheidung des BVerwG, 15.05.1997, 2 C 3/96, der Fall war, nicht einfach durch die Rücknahme des Antrages als wirkungslos bezeichnet werden. Vielmehr sind bekannt gegebene Verwaltungsakte zunächst wirksam, und unabhängig von ihrer Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit, nur noch durch zusätzliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, wie die Rücknahme oder den Widerruf des Verwaltungsaktes gemäß §§ 48, 49 VwVfG aufzuheben.

Sieht man hingegen das Vergabekammerverfahren als ein mit dem Verfahren vor den Oberlandesgerichten zusammenhängendes Nachprüfungsverfahren und damit als ein gerichtsähnlich konzipiertes Verfahren an, so muss man unter entsprechender Anwendung des § 269 Abs. 3 ZPO die Rücknahme des Antrages (Klage) – und zwar unabhängig, ob dies vor der Vergabekammer oder dem Oberlandesgericht erfolgt – als Beseitigung der Rechtshängigkeit ansehen, und zwar mit der Konsequenz, dass bereits ergangene, noch nicht bestandskräftige (rechtskräftige) Vergabekammerbeschlüsse (Urteile) wirkungslos werden. Da ausdrücklich die Rechtshängigkeit rückwirkend entfällt, entfällt auch das durch die Zustellung des Antrags ausgelöste Zuschlagsverbot aus § 115 Abs. 1 GWB.

In diesen Fällen hat dann die prozessuale Einstellung des Beschwerdeverfahrens nur noch, so wie von den Antragsgegnern vorgetragen, deklaratorische Bedeutung. Denn die Rechtshängigkeit des Prozessverhältnisses ist bereits durch § 269 Abs. 3 ZPO kraft Gesetzes beendet worden.

Ob dies vor dem Hintergrund des Zuschlagsverbots - und der damit einhergehenden Gewährung eines effektiven Primärrechtsschutzes- interessengerecht ist, lässt die Kammer hier dahingestellt, weil jedenfalls in diesem Nachprüfungsverfahren durch die Beiladung nach § 109 GWB auch andere Bieter ihre Interessen vor den Nachprüfungsinstanzen unmittelbar verfolgen konnten und soweit dies nicht mehr als ausreichend angesehen wurde, eigene Nachprüfungsanträge stellen konnten. Die Vergabekammer hat häufig mehrere Nachprüfungsanträge, die sich auf eine Ausschreibung beziehen und die in der Regel von der Vergabekammer nach Einleitung zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung entsprechend § 147 ZPO miteinander verbunden werden.

Die Kammer folgt im Ergebnis der Auffassung des OLG Düsseldorf, 29.04.2003, Verg 47/02; 09.12.2002, Verg 35/02, wenn auch mit anderer Begründung, weil für

einen über zwei „Instanzen“ prozessual zu klärenden Rechtsstreit nicht unterschiedliche und sich widersprechende Verfahrensordnungen Anwendung finden können.

Ausweislich des Schreibens der Vxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx GmbH vom 25.09.2007 an das OLG Düsseldorf ist der Nachprüfungsantrag vom 13.04.2007 zurückgenommen worden. Da eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, war möglicherweise nach § 269 Abs. 1 ZPO die Einwilligung der Antragsgegner bzw. Beklagten erforderlich. Das OLG Naumburg, 17.08.2007, 1 Verg 5/07, vertrat jedenfalls die Auffassung, dass es einer Einwilligung nicht bedarf. Dies kann hier dahingestellt bleiben, weil die Antragsgegner mit Schreiben vom gleichen Tage jedenfalls ihre Einwilligung zur Antragsrücknahme gegenüber dem Oberlandesgericht erklärt haben.

Wird das Verfahren durch Antragsrücknahme erledigt, so kann die Vergabestelle sofort den Zuschlag erteilen, OLG Naumburg, 17.08.2007, 1 Verg 5/07.

Diese Auffassung hält die Kammer im vorliegenden Fall auch für interessengerecht. Denn bereits nach der mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz am 09.08.2007 musste der jetzigen Antragstellerin bewusst gewesen sein, dass die Zuschlagserteilung auf das Angebot der Beigeladenen zu 1) möglicherweise wegen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen auch nicht ohne weiteres zulässig sein könnte. Bereits zu dem Zeitpunkt hatte die damalige Beigeladene zu 2) und jetzige Antragstellerin die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen (vgl. dazu 2.). Jedenfalls war die Rechtshängigkeit des ersten Nachprüfungsverfahrens (VK 12/07; Verg 21/07) kein Hinderungsgrund, selbst einen Nachprüfungsantrag zu stellen.

c) Einen Verstoß gegen § 138 BGB vermag die Kammer hier nicht zu erkennen, weil auch insoweit gilt, dass die Antragstellerin als Beigeladene zu 2) in dem vorhergehenden Nachprüfungsverfahren alle wesentlichen Verfahrensschritte gekannt hat und bereits die mündliche Verhandlung vor der Vergabekammer, aber erst recht die Verhandlung vor dem Vergabesenat, erkennen ließen, dass die Fragen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen noch nicht abschließend rechtlich geklärt waren und aufgrund der noch nicht eingetretenen tatsächlichen Umstände, auch nicht Grundlage der Entscheidungen der Nachprüfungsinstanzen sein konnten.

d) Der Zuschlag ist auch nicht wegen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen bei der Beigeladenen zu 1) als unwirksam anzusehen. Ob der Zuschlag auf ein Angebot eines Bieters erteilt werden kann, der im Wege einer Realaufteilung in zwei Gesellschaften aufgespaltet wird, lässt die Kammer hier dahin gestellt.

Denn ausweislich des vorgelegten Handelsregisterauszeuges vom 17.10.2007 ist die gesellschaftsrechtliche Umwandlung bei der Beigeladenen zu 1) bislang noch nicht im Handelsregister eingetragen. Solange diese Eintragung noch nicht erfolgt ist, ist die bisherige Bieterin, die auch das Angebot vorgelegt hat, noch nicht im Handelsregister gelöscht worden und somit weiterhin existent. Der Nachweis der Eintragung im Handelsregister dient dem Nachweis der Existenz eines Bewerbers, so OLG Düsseldorf, 16.01.2006, Verg 92/05.

Insofern stellte sich weder zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer vom 19.06.2007, VK 12/07, noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage, ob eine Vertragsübernahme nach erteiltem Zuschlag wettbewerbliche Relevanz in der Weise hat, dass möglicherweise dadurch Beschaffungsmaßnahmen der öffentlichen Hand

unzulässig dem Wettbewerb entzogen werden (so OLG Düsseldorf, 18.10.2006, Verg 30/06) oder eine Vertragsübernahme nach § 415 Abs. 1 BGB vorliegt, die eben keine de-facto Vergabe darstellt und keine vergaberechtliche Neuvergabe des Auftrages erfordert (so OLG Frankfurt, 05.08.2003, 11 Verg 2/02).

Die Kammer stellt hier ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Handelregistereintragung ab, weil entgegen dem Vortrag der Antragstellerin zwar im Rahmen einer Eignungsprüfung auch Prognoseentscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies kann aber nicht dazu führen, dass Angebote, die formal die richtigen Vertragselemente aufweisen, also insbesondere noch den rechtlich richtigen Vertragspartner bezeichnen, bereits vorausschauend ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Angebots ist eine weitreichende Beeinträchtigung eines Bieters, der nur durch feststehende Tatsachen gerechtfertigt sein kann. Genau daran fehlt es, wenn dieser Bieter weiterhin im Handelsregister eingetragen ist.

Zudem handelt es sich bei dem Ausschluss aufgrund gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen um einen zwingenden Ausschlussgrund, der sich bereits aus dem Nachverhandlungsverbot in § 24 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A ergibt. Denn durch die Veränderungen eines wesentlichen Vertragselementes, wie die Benennung der konkreten Vertragsparteien, wird nicht erst die auf der zweiten Stufe zu prüfende Eignung des Bieters in Frage gestellt, sondern das Angebot ist insgesamt formal nicht in Ordnung und kann damit nicht zur Wertung zugelassen werden. Es fehlt an der richtigen Bezeichnung der Vertragspartner. Allerdings muss dieser Formmangel dann auch tatsächlich festgestellt werden können, was anhand des Handelsregisterauszeuges möglich ist. Genau das ist hier nicht der Fall. Die Beigeladene zu 1) ist weiterhin im Handelsregister eingetragen.

e) Die Zuschlagserteilung durch Telefax ist auch kein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis in § 125 BGB. Denn die Erteilung des Zuschlags unterliegt keinem gesetzlichen Formerfordernis im Sinne des § 126 BGB, so OLG Düsseldorf, 23.05.2007, Verg 14/07 für § 28 VOB/A.

Gemäß § 28 Nr. 1 VOL/A soll der Zuschlag schriftlich erteilt werden. Dieser Sollvorschrift ist genüge getan, wenn der Zuschlag zunächst per Telefax erfolgt (§ 127 Abs. 2 BGB) und anschließend durch die Vergabestelle schriftlich bestätigt wird. Damit sind die Anforderungen des § 28 Nr. 1 VOL/A auch hier erfüllt worden.

Anhaltspunkte dafür, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt liegen hier nicht vor. Die Beschaffungsverträge sind in der Regel privatrechtliche Verträge. Etwas anderes kann auch hier nicht angenommen werden und wird von der Antragstellerin auch nicht substantiiert vorgetragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 und Abs. 2 GWB, wonach die unterliegende Partei die Gebühren der Vergabekammer zu tragen hat. Die Vergabekammern des Bundes haben im Einvernehmen mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung übernimmt.

Ausgehend von dem Gesamtauftragswert aus dem Angebot der Antragstellerin hält die Kammer hier – da keine mündliche Verhandlung stattfand und die Kammer auf Sachverhaltskenntnisse aus dem ersten Nachprüfungsverfahren zurück greifen konnte - eine Gebühr in Höhe von 15.000 € für angemessen. Die Antragstellerin als unterliegende Partei hat diese Gebühr zu tragen.

IV.

Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen statt (§ 128 Abs. 4 GWB). Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.

Die Vergabekammer hält die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegner zu 1) und zu 2) gemäß § 128 Abs. 4 S. 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 VwVfG NW für notwendig, weil das Nachprüfungsverfahren sich nicht nur auf fachliche Details in den Ausschreibungsunterlagen konzentrierte, sondern allgemeine Grundsätze aus dem Vergaberecht hier streitentscheidend waren.

Die Beigeladenen haben ihre Kosten selbst zu tragen. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, u.a. Beschluss vom 30.08.2005, Verg 61/03, die die Vergabekammer für zutreffend hält, können im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anders als im Beschwerdeverfahren- dem erfolglosen Antragsteller die Kosten des Beigeladenen auferlegt werden, wenn sich der unterliegende Antragsteller mit seinem Nachprüfungsantrag ausdrücklich, bewusst und gewollt in einen Interessengegensatz zur Beigeladenen begeben hat und der Beigeladene sich darüber hinaus aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt hat, indem er erfolgreich Anträge nebst Begründungen gestellt oder das Verfahren sonst wesentlich gefördert hat. Die Beigeladenen zu 1) und zu 2) haben keine Anträge gestellt und tragen damit ihre für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen selbst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz

Schiborski

für den urlaubsbedingt
abwesenden Beisitzer

Diemon-Wies

